

# **Satzung**

## **über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Nord“ der Stadt Endingen**

Der Gemeinderat der Stadt Endingen hat in seiner Sitzung am 27.10.2004 die Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Nord“ der Stadt Endingen beschlossen:

### **Rechtsgrundlagen**

- § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469, 489)
- §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)

### **§ 1**

#### **Zu sichernde Planung**

Am 27.10.2004 ist die Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Nord“ beschlossen worden. Die Planungsabsichten für dieses Gebiet sind im Änderungsbeschluss formuliert worden. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich über das Gebiet des Bebauungsplanes „Industriegebiet Nord“ in folgenden Grenzen:

- Im Norden von der Ersteiner Straße
- Im Osten von der K 5125
- Im Süden von der Elsässer Straße
- Im Westen vom Feldweg Flst.Nr. 12888 von der Elsässer Straße bis zur Ersteiner Straße

Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan durch eine ununterbrochenen Linie zeichnerisch abgegrenzt. Dieser Planungsausschnitt ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung und ist auf dem Bürgermeisteramt Endingen, Kornhalle, Marktplatz 6, Zi. Nr. 6, 79346 Endingen einsehbar.

**§ 3**  
**Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14, Abs. 1 BauGB

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
- c) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 4**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt gemäß § 17, Abs. 1 BauGB nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17, Abs. 1, Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird.

Endingen, 28.10.2004

Hans-Joachim Schwarz  
Bürgermeister